

Kurzarbeitergeld bis Ende 2021

EIN MASSNAHMENPLAN DER PKF WULF GRUPPE

Verlängerung der Kurzarbeit bis Ende 2021

1. Ausgangssituation:

Die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld wurden durch den Bundestag am 20.11.2020 bis Ende 2021 verlängert.

2. Maßnahmenpaket:

Beschlossenes Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 % ab dem vierten Monat und 80/87 % ab dem siebten Monat) **wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert** für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31. Dezember 2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

- Die Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die **vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** während der Kurzarbeit wird **bis 30. Juni 2021 verlängert**. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

3. Antragstellung zur Verlängerung der Kurzarbeit:

Betriebe, die weiterhin auf Kurzarbeit angewiesen sind, können die Verlängerung am schnellsten per Post formlos vornehmen, eine erneute Anzeige über den Arbeitsausfall ist nicht erforderlich.

Folgende Angaben sollten dabei gemacht werden:

- Nennung der Kurzarbeitergeld-Nummer,
- Zeitraum, bis wann die Anzeige verlängert werden soll,
- Nennung der Gesamtzahl der Mitarbeiter (wie viele sozialversicherungspflichtige und wie viele geringfügig Beschäftigte),
- Konkrete Gründe für die Verlängerung der Kurzarbeit (z.B. Entwicklung der Umsätze, des Kundenverhaltens oder der Auftragslage).

In der Anlage haben wir Ihnen ein Muster beigefügt. Bitte dieses auf Ihren individuellen Sachverhalt anpassen.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie den Eingang bei der Arbeitsagentur für Arbeit nachverfolgen sowie spätestens Mitte Dezember 2020 eine Rückmeldung der Arbeitsagentur für Arbeit überwachen.

4. Sonderfragestellungen:

Folgende Sonderfragestellungen sind noch unklar und wir kommen hier nochmals gesondert auf Sie zu.

- **Müssen neue Betriebsvereinbarungen bzw. Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmern getroffen werden?**

Bitte prüfen Sie, ob die bisherigen Betriebsvereinbarungen bzw. Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmern auf einen Zeitraum befristet waren. Falls dies der Fall ist, empfehlen wir Ihnen die entsprechenden schriftlichen Verlängerungen vorzunehmen.

- **Was ist mit dem Resturlaub aus 2020 der bis zum 31.12.2020 nicht genommen wurde?**

Grundsätzlich muss jeglicher Resturlaub aus Vorjahren zur Vermeidung von Kurzarbeit genommen werden. Auch der Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr muss grundsätzlich zur Vermeidung des Arbeitsausfalls genommen werden. Für 2020 gab es eine Ausnahmeregelung, die allerdings bis zum 31.12.2020 befristet wurde.

Bisher hat die Agentur sich noch nicht dazu geäußert, ob diese Sonderregelung angesichts der wieder sich verschärfenden Situation durch die Corona-Krise auch für das Jahr 2021 gilt und verlängert wird.

Solange die Handhabung der Agentur für Arbeit noch nicht absehbar ist, empfehlen wir, bis zum Jahresende noch offenen Urlaub aus 2020 abzubauen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass die Kurzarbeit im Jahr 2021 fort- oder eingeführt wird.

5. Quellen und weitere Informationen:

- BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/erfolgsmodell-kurzarbeit-wird-verlaengert.html>
- Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/dortmund/presse/presseinfo-2020-052>



PKF WULF GRUPPE
Wirtschaftsprüfer. Steuerberater. Rechtsanwälte.

www.pkf-wulf-gruppe.de